

Polizeiverordnung der Stadt Müllheim

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 16.11.2016 in der Fassung vom 18.05.2022

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 4 Lärm aus Gaststätten

§ 5 Lärm von Bolz-, Sport- und Spielplätzen

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

§ 7 Schutz der Nachtruhe

§ 8 Lärm durch Tiere

§ 9 Altglassammelcontainer

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Gefahren und Verunreinigung durch Tiere

§ 11 Taubenfütterungsverbot

§ 12 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 13 Lärm durch Fahrzeuge

§ 14 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 15 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u. dergl.

Abschnitt 4 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 19 Schutz von Weinbergen und Obstanlagen

§ 20 Belästigung der Allgemeinheit

§ 21 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5 - Bekämpfung von Ratten

§ 22 Anzeigen- und Bekämpfungspflicht von Ratten

§ 23 Bekämpfungsmittel

§ 24 Beseitigung von Abfallstoffen

§ 25 Schutzvorkehrungen

§ 26 Sonstige Vorkehrungen

§ 27 Duldungspflichten

§ 28 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

§ 29 Ausnahmen

Abschnitt 6 - Anbringen von Hausnummern

§ 30 Hausnummern

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 31 Zulassung von Ausnahmen

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Inkrafttreten

Aufgrund von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, S. 735, ber. S. 1092), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften vom 6. Oktober 2020 (zuvor: § 10 Abs. 1, § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596), wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 16.11.2016 und vom 18.05.2022 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Müllheim, sowie der Ortsteile Britzingen, Dattingen, Feldberg, Hügelheim, Niederweiler, Vögisheim und Zunzingen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1)

Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).

(2)

Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehweg gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und Treppen.

(3)

Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

§ 3

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1)

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2)

Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und genehmigte Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten

(1)

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2)

Für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verpflichtung ist der Betriebsinhaber und der Veranstalter gleichermaßen verantwortlich.

§ 5

Lärm von Bolz-, Sport- und Spielplätzen

(1)

Bolz-, Sport- und Spielplätze, die weniger als 30 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen sind.

(2)

Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

(1)

Nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Dies gilt nicht für die Erfüllung der Räum- und Streupflicht nach der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehweg (Streupflicht-Satzung).

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehört insbesondere das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen usw.

(2)

Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BimSchv -) bleiben unberührt.

§ 7

Schutz der Nachtruhe

Die Nachtruhe in der Stadt Müllheim dauert in den Monaten April bis Oktober (Sommerzeit) von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In den Monaten November bis März von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Winterzeit).

Jeder hat sich während dieser Nachtruhe so zu verhalten, dass die Nachtruhe anderer nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Schreien und Grölen, gestört wird.

Für die Außenbewirtschaftung der Gastronomie gelten die spezialgesetzlichen Vorschriften (Bundesimmissionsschutzgesetz und deren Verordnungen, Gaststättengesetz, Gaststättenverordnung). Dies gilt auch bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.

§ 8

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.

§ 9

Altstoffsammelbehälter

(1)

Altstoffsammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

(2)

Es ist verboten, Standorte der Altstoffsammelbehälter durch Abfälle sowie durch außerhalb der Altstoffsammelbehälter zurückgelassene wiederverwertbare Stoffe zu verunreinigen.

§ 10

Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

(1)

Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen oder Sachen ausgehen kann.

(2)

Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3)

Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Sie sind im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sicher an der Leine zu führen.

(4)

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht in fremden Gärten, Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Gehwegen, Straßen und Plätzen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich vom Halter oder Führer des Hundes zu beseitigen.

(5)

Die Regelungen des Abs. 4 gelten für Halter und Führer von Pferden entsprechend. Durch Pferde abgelegter Kot ist vom Reiter oder Gespann-Führer unverzüglich zu entfernen.

§ 11

Fütterungsverbot von Tauben sowie von Raben und Krähen

(1)

Tauben sowie Raben und Krähen (Gattung Corvus) dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

(2)

Es ist auch verboten, Futter auszulegen oder auszustreuen soweit dies üblicherweise von Tauben sowie von Raben und Krähen aufgenommen wird.

§ 12

Abspritzen von Fahrzeugen

(1)

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

(2)

Das Ölwechseln und die Vornahme von Reparaturen an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Ausgenommen sind solche Reparaturen, die notwendig sind um zu einer Werkstatt zu gelangen.

§ 13

Lärm durch Fahrzeuge

(1)

In den bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

(2)

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 14

Benutzung öffentlicher Brunnen

(1)

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

(2)

Die Entnahme von Wasser in geringen Mengen durch Schöpfen mit Handgefäßen für den privaten Gartenbau, sowie das Tränken von Vieh ist zulässig (Gemeingebrauch). Eine Entnahme von Wasser mit Schläuchen, Pumpen oder ähnlichen Hilfsgeräten ist verboten.

§ 15

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

(1)

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

(2)

Diese sind ausreichend oft zu leeren.

§ 16

Belästigungen durch Ausdünstungen u. dergl.

(1)

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(2)

Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.

(3)

Fest- und Flüssigmist darf an Samstagen ab 20.00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertagen, ganztägig nicht ausgebracht werden.

(4)

Sonstige immissionsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1)

An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2)

Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3)

Wer außerhalb von zugelassenen Flächen plakatiert, beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 18

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

(1)

Wohnwagen und Zelte dürfen außerhalb von baurechtlich genehmigten Campingplätzen zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2)

Es ist untersagt auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Behausungen mit Planen, Kartonagen, Decken, Matratzen oder ähnlichem Material herzurichten.

(3)

Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt

§ 19

Schutz von Weinbergen und Obstanlagen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen und Obstanlagen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese bzw. vom Beginn der Obsternte bis zum Ende der Obsternte aufgestellt und betrieben werden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

§ 20

Belästigung der Allgemeinheit

(1)

Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. Das Nächtigen.
2. Das Verrichten der Notdurft.
3. Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.
4. Das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.
5. Das gewerbliche oder organisierte Betteln, das aggressive Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängtes oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Beeinträchtigungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, das stille passive Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern und Tieren, das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns.
6. Der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
7. Das Lagern, als wiederkehrende Ansammlung von Personen, die die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs beschränken und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen.
8. Die Störung des Gemeingebrauchs vor allem unter Alkoholeinfluss, z.B. durch lautstarke Äußerungen oder obszöne Gesten gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen, nachdem eine Aufforderung zum Unterlassen nicht beachtet wurde.
9. Zigaretten (-kippen) oder Aschenbecher auf den Boden wegzuworfen oder zu entleeren, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
10. Jegliches Konsumieren oder Mitführen von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Spielplätzen.

11. Das Rauchen auf öffentlichen Spielplätzen.

(2)

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungsvorschriften

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren.
2. Sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern, oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.
3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen.
4. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.
5. Hunde frei herumlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen.
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (wie z. B. Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhfahren) zu betreiben, zu reiten, zu zelten.
9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
10. In Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen.
11. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

In Fußgängerzonen gelten Nr. 7, 8 und 9 entsprechend. Außerdem gelten vorgenannte Regelungen auch für Schulhöfe, Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern, Bolzplätze sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel, sofern sie nicht unter das Waldgesetz fallen.

§ 22 Anzeigen- und Bekämpfungspflicht von Ratten

(1)

Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen,
4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung

nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

(2)

Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 23 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 24 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel, von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 25 Schutzvorkehrungen

(1)

Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen nicht im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und ungesichert ausgelegt werden.

(2)

Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3)

Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 22 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 26 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (z.B. Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (unter Umständen baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder – soweit dies nicht möglich ist – erschweren.

§ 27 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 28 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 28

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1)

Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 22 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebiets anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2)

Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3)

Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 22 Verpflichteten zu tragen.

§ 29

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemeinen angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

§ 30

Hausnummern

(1)

Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2)

Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Sie sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrte Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3)

Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 31

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig i.S. von § 26 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabe-Geräte, Musikinstrumente sowie andere mechanisch oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 4 aus Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 5 Bolz-, Sport- und Spielplätze benutzt,
4. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 7 die Nachtruhe nicht einhält,
6. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden,
7. entgegen § 9 Abs. 1 Altstoffsammelbehälter benutzt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 Standorte der Altstoffsammelbehälter verunreinigt,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass eine Gefahr für Menschen oder Sachen ausgeht,
10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
12. entgegen § 10 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
13. entgegen § 10 Abs. 5 als Reiter oder Gespann-Führer durch Pferde abgelegten Kot nicht unverzüglich entfernt,
14. entgegen § 11 Abs. 1 Tauben sowie Raben und Krähen füttert,
15. entgegen § 11 Abs. 2 Futter auslegt oder austreut, das üblicherweise von Tauben sowie von Raben und Krähen aufgenommen wird,
16. entgegen § 12 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
17. entgegen § 12 Abs. 2 Öl auf öffentlichen Straßen wechselt oder Reparaturen an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen vornimmt,
18. entgegen § 13 Lärm durch Fahrzeuge erzeugt,
19. entgegen § 14 Abs. 1 Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
20. entgegen § 14 Abs. 2 Wasser aus öffentlichen Brunnen entnimmt,
21. entgegen § 15 Abs. 1 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
22. entgegen § 15 Abs. 2 bereitgestellte, geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht ausreichend oft leert,
23. entgegen § 16 Abs. 1 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
24. entgegen § 16 Satz 2 Flüssigkeiten ausgießt,
25. entgegen § 16 Satz 3 Fest- und Flüssigmist ausbringt,
26. entgegen § 17 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
27. entgegen § 18 Abs. 1 Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder als Grundstückbesitzer die Aufstellung duldet,
28. entgegen § 18 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- u. Erholungsanlagen Behausungen mit Planen, Kartonagen, Decken, Matratzen oder ähnlichem Material herrichtet,
29. entgegen § 19 Schussapparate oder ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen, auf Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen, auf Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen seine Notdurft verrichtet,
32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,

34. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
35. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert,
36. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 lagert und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernt,
37. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 den Gemeingebrauch trotz Aufforderung zum Unterlassen stört,
38. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Zigaretten (-kippen) oder Aschenbecher auf den Boden wegwirft oder entleert, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
39. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 auf öffentlichen Spielplätzen alkoholische Getränke konsumiert oder mitführt,
40. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 11 auf öffentlichen Spielplätzen raucht,
41. entgegen § 21 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt oder befährt,
42. entgegen § 21 Nr. 2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
43. entgegen § 21 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
44. entgegen § 21 Nr. 4 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
45. entgegen § 21 Nr. 5 Hunde frei herumlaufen lässt; auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
46. entgegen § 21 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
47. entgegen § 21 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
48. entgegen § 21 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (wie z.B. Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhfahren) betreibt, reitet oder zeltet,
49. entgegen § 21 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
50. entgegen § 21 Nr. 10 in öffentlichen Anlagen außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
51. entgegen § 21 Nr. 11 Turn- und Spielgeräte benutzt,
52. entgegen § 22 Absatz 1 und Absatz 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahme nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
53. entgegen § 24 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
54. entgegen § 25 Absatz 1, 2 und 3 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
55. entgegen § 26 die beschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
56. entgegen § 27 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 28 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
57. entgegen § 30 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
58. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 30 Abs. 2 an bringt.

(2)

Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 31 zugelassen worden ist.

(3)

Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindesten 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- Euro geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

(1)

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung vom 15.12.2004.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim, den 30.05.2022

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat der Polizeiverordnung vom 16.11.2016 am 16.11.2016 sowie der 1. Änderung vom 18.05.2022 am 18.05.2022 zugestimmt (§ 23 Abs. 2 PolG).

Die Fassung vom 16.11.2016 wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 12.01.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Änderung vom 18.05.2022 wurde am 30.05.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Polizeiverordnung vom 16.11.2016 ist damit am 13.01.2017 in Kraft getreten, die 1. Änderung vom 18.05.2022 am 31.05.2022 (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG).

Die Polizeiverordnung vom 16.11.2016 wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Bericht vom 12.01.2017 vorgelegt, die 1. Änderung vom 18.05.2022 mit Bericht vom 30.05.2022 (§ 24 PolG Baden-Württemberg).